

B Brandschutz

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Info

90

2021

CORONA & BETRIEBSBRANDSCHUTZ

Die Lehren aus einer Pandemie

Harald Burgstaller, Brandschutzforum Austria

Die rasante Verbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) rund um den Erdball führt zwar zu Einschränkungen des staatlichen Gesundheitswesens, greift aber auch zwangsläufig auf andere kritische betriebliche Infrastrukturbereiche über.

Ein funktionierender Betriebsbrandschutz in Zeiten von Abstandsregeln, Mund-Nasen-Schutzmasken, Lockdown & Shutdown sowie Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote ist deshalb ein Gebot der Stunde!

EINLEITUNG

Aufgrund von Homeoffice-Regelungen und Kurzarbeit sind Unternehmen oder einzelne Betriebsbereiche nur eingeschränkt frequentiert oder auch gänzlich geschlossen, wodurch die Gefahr besteht, dass Brände oftmals spät entdeckt werden. Zudem sind durch die geltenden Schutzmaßnahmen im Rahmen von Hygiene-Verhaltensregeln und durch vorhandene Hygieneschutzwände und Triagen, Flucht- und Rettungswege oft stark beeinträchtigt und bilden dadurch unzulässige Barrieren. Dazu kommt die intensive Nutzung von Desinfektionsmitteln, das sind in der Regel brennbare alkoholische Lösungen, die vor allem im versprühten Zustand auch größere Stichflammen erzeugen können.

Deren Lagerung stellt ein zusätzliches Gefahrenmoment dar.

DER „KRISEN-SCHRECKENS-ÜBERRASCHUNGS-MODUS“!

Die Corona-Krise hat für viele Beschäftigte zu einer schnellen und tiefgreifenden Veränderung ihres Arbeitsalltags geführt. Zur Einhaltung sozialer Distanzierung haben private und öf-

fentliche Organisationen ihre Belegschaft ganz oder teilweise ins Homeoffice geschickt. Andere sind im Rahmen von Kurzarbeit nur in begrenztem Zeitumfang im Betrieb tätig. Man könnte von einem „Krisen-Schreckens-Überraschungs-Modus“ sprechen. Denn diese Pandemie hat uns auf dem falschen Fuß erwischt.

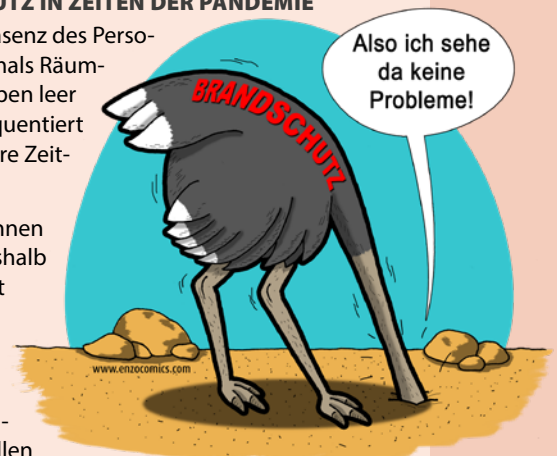
Trotzdem dürfen wir aber auch in Corona-Zeiten in Bezug auf den Brandschutz keine Vogel-Strauß-Politik verfolgen und nicht den Kopf in den Sand stecken!

BETRIEBSBRANDSCHUTZ IN ZEITEN DER PANDEMIE

Durch die geringere Präsenz des Personals vor Ort stehen oftmals Räumlichkeiten in den Betrieben leer bzw. werden selten frequentiert und bleiben über längere Zeiträume unbeaufsichtigt.

Wie schon erwähnt, können Entstehungsbrände deshalb längere Zeit unentdeckt bleiben.

Für den betrieblichen Brandschutz und den verantwortlichen Brandschutzbeauftragten stellen sich somit neue Herausforderungen im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle gemäß TRVB 120 O Betriebsbrandschutz – Eigenkontrolle.



Das Corona-Virus hat unsere Welt auf den Kopf gestellt! Was ist im Betriebsbrandschutz zu beachten?

Auch in Corona-Zeiten den Kopf nicht in den Sand stecken!



Auch in der Arbeitsstättenverordnung (AStV) sind diesbezügliche Regelungen zur Eigenkontrolle enthalten:

- **§ 43 Abs. 3 AStV:** Brandschutzbeauftragte sind u.a. für die Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik zuständig.
- **§ 45 Abs. 3 AStV:** Die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten.

Die Brandschutzkontrolle ist eine gesetzliche Vorgabe. Die Häufigkeit der Eigenkontrollen im Brandschutz setzen sich zusammen aus Bestimmungen in Richtlinien, Normen, Herstellerangaben und Verpflichtungen gegenüber Dritten wie Vertragspartnern, Versicherungen oder auch Wartungs- und Mietverträgen.

BRANDSCHUTZ MACHT KEINE CORONA-PAUSE!

Der Brandschutz muss auch in Corona-Zeiten aufrechterhalten werden und darf keine Pause machen. Daher sind vor allem folgende Punkte zu beachten:

- Führen Sie regelmäßig Begehungen in Räumen und Betriebsbereichen durch, die längere Zeit nicht aufgesucht wurden, um sie auf Brandgefahren hin zu prüfen.
- Überall dort, wo nun alkoholbasierte und damit entflammable Desinfektionsmittel zur Hand- oder Flächenreinigung zum Einsatz kommen, sollten angemessene Brandschutzvorkehrungen getroffen werden. Dazu gehören das Fernhalten von Zündquellen, die Aufforderung an alle Mitarbeiter, ihre Hände trocken zu reiben, damit sich die Dämpfe sicher verflüchtigen können.
- Auch kleine Mengen an Gasen und brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Lösungs- und Desinfektionsmittel, Benzin) sollen sicher verwahrt werden. Ist eine Unterbringung in sicheren Räumen und (Sicherheits)Schränken nicht möglich, sollten die Behälter sicher verschlossen und gegen Umfallen abgesichert sein.
- Die Lagerung von Chemikalien oder entzündlichen Stoffen außerhalb von dafür vorgesehenen Bereichen darf nur nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten erfolgen.
- Weisen Sie explizit auf bestehende Rauchverbote hin, da sich allein arbeitende Beschäftigte versucht fühlen könnten, die Abwesenheit von Kollegen und Vorgesetzten zum Rauchen zu nutzen.
- Besonders elektrotechnischen Installationen und Gerätschaften sollte Ihre Aufmerksamkeit gelten: Gibt es sichtbare Mängel oder Schäden?
- Elektrische Betriebsmittel, die nicht für den Dauerbetrieb zugelassen sind, sind außer Betrieb zu nehmen.
- Jegliche Heißarbeiten, wie Schweißen, Schleifen, Lötten, Brennschneiden und alle funkenziehenden Tätigkeiten dürfen nur mit einem vom Brandschutzbeauftragten genehmigten Freigabebeschein durchgeführt werden!
- Unzulässige Brandlasten (Abfälle, Materialien) sind entsprechend sachgerecht zu lagern oder idealerweise zu entsorgen.
- Achten Sie darauf, dass es in den genutzten Teilbereichen Ihres Betriebs noch eine ausreichende Zahl an geschulten Evakuierungshelfern gibt. Sie leisten einerseits einen wichtigen

Beitrag zur Prävention. Andererseits können sie aufgrund ihrer Ausbildung im Brandfall Schlimmeres verhindern.

- Auch wenn Betriebsbereiche nur selten frequentiert werden: Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, dürfen aber nicht abgeschlossen werden.

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE EINHALTEN!

Ein Bereich, der gerade in der Anfangszeit der Maßnahmen gegen COVID-19 in manchen Firmen im allgemeinen Trubel vielleicht etwas untergegangen ist, sind Wartungsarbeiten oder Reparaturen. So sind beispielsweise in Produktionsbetrieben durch die derzeit geringere Anzahl an anwesenden Mitarbeitern notwendige Instandhaltungsarbeiten unbedingt durchzuführen.

Achten Sie insbesondere auch darauf, dass alle notwendigen Unterweisungen, Wartungen und Überprüfungen z. B. von Feuerlösch- und Löschwassereinrichtungen sowie von Lösch- und Alarmierungsanlagen trotz der Einschränkungen des Infektionsschutzes bzw. des 1-Meter Abstandes durchgeführt werden.



Dringende Instandsetzungsarbeiten sind durchzuführen!

TROTZ CORONA: FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE FREIHALTEN!

Nach § 19 Arbeitsstättenverordnung (AStV) sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die eine schnelle Flucht und Rettung von Personen im Betrieb gewährleisten. Am wichtigsten dabei: Das Freihalten der Fluchtwege und die Möglichkeit, Notausgänge jederzeit öffnen zu können. Dies gilt natürlich auch jetzt im Rahmen der aktuellen Corona-Infektionsschutzmaßnahmen:

- Flucht- und Rettungswege müssen auch dann frei zugänglich sein, wenn sich in der Regel niemand in den Betriebsbereichen befindet.
- Viele Firmen haben Hygieneschutzwände und Desinfektionsstationen aufgestellt. Diese stehen oft an zentralen Stellen, zum Beispiel in Fluren. Hier ist es wichtig, Flucht- und Rettungswege nicht zu blockieren.
- Brand- und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten. Ausgenommen sind Brandschutztüren mit Feststellvorrichtungen, welche im Brandfall selbsttätig schließen.

Die Eigenkontrolle stellt gerade jetzt eine der wichtigsten Maßnahmen im Betriebsbrandschutz dar!

Auch in „Corona-Zeiten“

Weg damit!



Brandschutzforum Austria

Der Brandschutzkeil ist auch in Corona-Zeiten kriminell!

- Ebenso wenig dürfen Sie die Kennzeichnung von Notausgängen und aufgehängte Flucht- und Rettungspläne verdecken.
- Hygieneschutzwände sollen so aufgestellt werden, dass keine Stolperfallen entstehen.
- Nicht mehr benötigte Hygieneschutzwände lagern Sie nicht im Bereich der Flucht- und Rettungswege, sondern in geeigneten Räumlichkeiten.
- Hinterlegen Sie wichtige Telefonnummern an einer ständig besetzten Stelle (Portierdienste/Werkschutz) oder organisieren Sie eine Meldekette.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen, soweit sie nicht in Verwendung stehen, ausgeschaltet werden.

Eine günstige Alternative zu Hygieneschutzwänden sind schwenkbare Hygieneschutzrollos. Sie lassen sich beiseiteklappen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, und beanspruchen kaum Raum.

Insbesondere in Krisenzeiten muss sichergestellt sein, dass der Brandschutz aufrechterhalten wird, dass genügend Brandschutzwarte im Betrieb anwesend sind und dass Alarmierungsmöglichkeiten in vollem Umfang vorhanden sind.

Erlass des Zentrale Arbeitsinspektorat zu Brandalarm- und Räumungsübungen gemäß § 45 AStV

Die verpflichtenden einmal jährlichen Brandalarm- und Räumungsübungen können im vorliegenden Fall der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus (COVID-19) auf einen oder auch mehrere Teilbereiche einer Arbeitsstätte beschränkt werden, wenn der oder die Bereiche repräsentativ für die Arbeitsstätte sind und die im vorhergehenden Kalenderjahr erfolgte Brandalarm- und Räumungsübung keine Mängel aufgezeigt hat bzw. diese Mängel behoben wurden.

In diesen Fällen muss bei einer Brandalarm- und Räumungsübung nicht die gesamte Arbeitsstätte geräumt werden.

Eine vollständige Brandalarm- und Räumungsübung ist in einem der Folgejahre (möglichst 2021 oder jedenfalls 2022) wieder durchzuführen.

Dieser Erlass ist gültig bis Ende 2021.



Unsere Welt hat Corona-Fieber! Wie lange noch?

RESÜMEE

Das harte erste Jahr der Corona-Pandemie, in welchem unsere Mutter Erde im übertragenen Sinn stark gefiebert hat, ist fast geschafft. Trotz der noch immer prekären Situation hoffen nun alle, dass bald die Normalität zurückkehrt. Landesweit wurden in Folge der Coronavirus-Pandemie Unternehmen vorübergehend geschlossen. Nach dieser Phase des Stillstands bereiten sich daher viele Betriebe auf die möglichst rasche Wiedereröffnung vor. Dabei ist es wichtig, dass sie besondere Vorsicht an den Tag legen, um mögliche Gefahren oder Probleme zu identifizieren, die während der Schließung aufgetreten sein könnten, oder um Schäden vorzubeugen, die beim Hochfahren von Anlagen entstehen könnten.

So stellt das Hochfahren von Betrieben, die länger stillgelegt waren oder leer standen, eine Reihe von Herausforderungen bei der Schadenverhütung dar. Dies gilt insbesondere bei Produktionsbetrieben mit gefährlichen Anlagen oder komplizierten Prozessabläufen. Beispielsweise müssen brennstoffbeheizte Anlagen unter Umständen neu gestartet werden, was ein zusätzliches Brand- und Explosionsrisiko darstellt. Es kann daher in der aktuellen Situation auch sein, dass durch die Kurzarbeit weniger Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, um die Produktionsanlagen sicher zu betreiben oder auf Notfälle zu reagieren. Außerdem könnten durch Nachlässigkeiten bei der Wartung von Gebäuden, Anlagen oder Brandschutzsystemen gefährliche Situationen entstehen.

Ein Hauptaugenmerk sollten daher die Verantwortlichen in den Unternehmen auf den Zustand ihrer elektrischen Geräte und Anlagen legen, da etwa 20% bis 30% der Brandschäden damit in Zusammenhang stehen. Die Feuerversicherer haben in der Vergangenheit immer wieder eine Reihe von Bränden erlebt, die auf technische Defekte oder Bedienungsfehler zurückzuführen sind, wenn die Anlagen hochgefahren oder für die Wiederinbetriebnahme gereinigt wurden.

**Beachten Sie daher:
Der Neustart kann damit im schlimmsten Fall zu weiteren Betriebsunterbrechungen nach der Coronavirus-Pandemie führen.“**

Der elektrische Feuerteufel spielt im betrieblichen Brandschutz eine große Rolle!





Evaluierung von Arbeitsstoffen

Betriebe sind zur Evaluierung von Arbeitsstoffen gesetzlich verpflichtet, die Sammlung von Sicherheitsdatenblättern alleine reicht nicht aus!

„Evaluierung von Arbeitsstoffen“, **21. April 2021**

- gesetzliche Verpflichtungen und Grundlagen
- schrittweise Evaluierung, Beurteilung und
- Maßnahmen zur Gefahrenverhütung



www.brandschutzforum.at

22. Internationales APRILSYMPOSION mit großer Fachausstellung **16. September 2021**

- Brand- und Katastrophenschutz im neuen Jahrtausend: **Erfahrungen aus der Pandemie, Cyberkriminalität, Psychologischer Brandschutz, Wissenschaft und Einsatzpraxis etc.**
- Spezialseminar **Holz & Brandschutz**
- Spezialseminar **Betriebsbrandschutz**
- Spezialseminar **Löschmittel**

Fortbildung gem. TRVB 117 für BSB zur Verlängerung der Pass-Gültigkeit

www.aprilsymposion.at

